

**Recht und Compliance**

Bearbeiter: Mag.<sup>a</sup> Petra Dettling, LL.M.  
Telefon: 05 055460-20623  
E-mail: [petra.dettling@ooeg.at](mailto:petra.dettling@ooeg.at)



20. Juni 2024

An das  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

E-Mail an: [begutachtungen@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:begutachtungen@gesundheitsministerium.gv.at)

Zudem Online-Einreichung z.H. Präsidium des Nationalrates über Web-Stellungnahme-Tool

**Stellungnahme zur GuKG-Novelle 2024**

**GZ: 2024-0.438.425**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Begutachtungsfrist wird nachfolgend eine Stellungnahme zur GuKG-Novelle 2024 eingebracht. Vorweg wird festgehalten, dass die sehr kurze Begutachtungsfrist aus demokratiepolitischen Erwägungen als problematisch betrachtet werden muss. Es wird ersucht, in Zukunft eine längere Begutachtungsfrist zu ermöglichen, sodass eine effektive Beteiligung möglich ist.

Grundsätzlich wird der Entwurf zur Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz begrüßt. Nachfolgend möchten wir Änderungswünsche zu konkreten Paragraphen bekannt geben.

**1. zu § 15 - Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie**

Die völlige Neugestaltung des § 15 GuKG von einer Tätigkeitsorientierung zu einer Kompetenzorientierung, wird begrüßt.

Hingewiesen wird jedoch, dass die Auswirkungen auf die weitreichenden Veränderungen, auch im Zusammenhang mit den Spezialisierungen, auf Trägerebene schwer einzuschätzen sind. Zudem sind entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen notwendig, um eine qualitätsorientierte Umsetzung sicherzustellen. Ferner bedingt es auch einer raschen Anpassung der Strukturqualitätskriterien im ÖSG.

## **2. zu § 15b - Weiterverordnung von Arzneimitteln**

Diese Kompetenzerweiterung wird befürwortet, sollte jedoch um die Bereiche Atmung und Verdauung ergänzt werden.

Zudem wird aufgezeigt, dass eine Gleichstellung zur aktuellen Novelle des MTD-Gesetzes (29.5.2024) in Bezug auf Verordnung von berufsspezifischen Arzneimitteln und Medizinprodukten dringend erforderlich ist. Demnach soll der Wortlaut Weiterverordnung in Verordnung abgeändert werden. (analoge Änderung zur Novelle des MTD-Gesetzes).

## **3. zu § 83 (4) - Erforderliche Kompetenzerweiterung für Pflegeassistenten**

Keine Berücksichtigung findet in der aktuellen Novelle eine Kompetenzerweiterung der Pflegeassistentenberufe in § 83. Eine Erweiterung des § 83 Abs. 4 um die Durchführung von standardisierten diagnostischen Programme wie EKG und Bladder Scan erleichtert die Prozesse im Klinikalltag.

Aufgrund der klinischen Erfordernisse soll angedacht werden, bei den Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie, auf eine demonstrative Aufzählung überzugehen, sofern es sich um eine gleiche Gefahren- und Risikogeneignetheit handelt bzw. die erforderlichen Kompetenzen für die Durchführung gegeben sind.

## **4. zu § 83 (2) Z4 - Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden in der Pflege**

Hier bedarf es einer Präzisierung, dass der Kompetenzbereich „Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden in den Pflegeassistentenberufen“ gemeint ist und nicht das höhere Ausbildungsniveau der des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege. Anzuregen ist, dass neben der Anleitung auch die Beurteilung ermöglicht wird.

#### **5. zu § 83a (4) Z11 – Verabreichung von subkutanen Infusionen und intravenösen Infusionen ohne medikamentösen Wirkstoff zur Hydration bei liegendem periphervenösen Gefäßzugang**

Die Kompetenzerweiterung der PFA in Bezug auf die Verabreichung von i.v.-Infusionen ohne medikamentösen Wirkstoff ist für die Praxis nicht ausreichend.

Die Kompetenzerweiterung sollte nach Absolvierung eines zusätzlichen Schulungsmodules die Vorbereitung und Verabreichung von allen i.v.-Infusionen mit Ausnahme der Gabe von Zytostatika, Kontrastmitteln oder Blutprodukten umfassen.

#### **6. zu §§ 83, 83a – Anpassung des Curriculums Pflegeassistentenberufe sowie der Ausbildungsdauer**

Die zusätzlichen Qualifikationen erfordern eine Anpassung des Curriculums und dessen Inhalte sowie der Ausbildungsdauer.

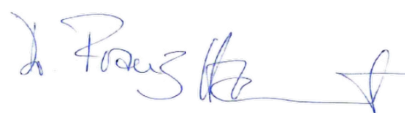
Alternative: Die zusätzlichen Qualifikationen und Kompetenzen bedürfen einer Schulung, die nach der Ausbildung im Rahmen von Fortbildungen erworben werden soll. Diesbezüglich wäre die Novelle zu ergänzen.

#### **7. zu § 116c - Übergangsbestimmungen Sonderausbildungen**

Die Zuordnung der Spezialisierungen dem tertiären Bildungsbereich wird befürwortet. Aufgrund des langen Zeitraums von Diplompflegekräften am Arbeitsmarkt, die im Sekundärbereich ausgebildet wurden, muss sichergestellt werden, dass die Möglichkeit der Spezialisierung auch ohne Hochschulreife/Bachelorabschluss möglich bleibt.

Freundliche Grüße,

**Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH**



Dr. Franz Harnoncourt  
**Vorsitzender der Geschäftsführung**